



FPM Funds

Jahresbericht 2008

- FPM Funds Stockpicker Germany All Cap
- FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap
- FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
nach Luxemburger Recht

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Satzung, der vollständige und vereinfachte Verkaufsprospekt, Halbjahres- und Jahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der Depotbankvertrag, der Fondsmanagementvertrag und Beratungsverträge können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der nachfolgend angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden. Bei der Zahl- und Informationsstelle werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile zur Verfügung gestellt.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden im Internet unter www.dws.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:

Deutsche Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 70
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG:

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Inhalt

Jahresbericht 2008
vom 1.1.2008 bis 31.12.2008

Hinweise	2
Hinweise für Anleger in Österreich	3



Aktienmärkte	6
---------------------	---



Jahresbericht FPM Funds SICAV	
FPM Funds Stockpicker Germany All Cap	10
FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap	11
FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap	12



Vermögensaufstellungen zum Jahresbericht	
Vermögensaufstellungen und Ertrags- und Aufwandsrechnungen	14

Bericht des Réviseur d'Entreprises	25
Besteuerung der Erträge 2008	26

Hinweise

Die in diesem Bericht genannten Fonds sind Teilfonds einer SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) nach Luxemburger Recht.

Wertentwicklung

Der Erfolg einer Investmentfondsanlage wird an der Wertentwicklung der Anteile gemessen. Als Basis für die Wertberechnung werden die Anteilwerte (=Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die z. B. im Rahmen der Investmentkonten kostenfrei reinvestiert werden. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Darüber hinaus sind in den Berichten auch die entsprechenden Vergleichsindizes – soweit vorhanden – dargestellt. Alle Grafik- und Zahlenangaben geben den **Stand vom 31. Dezember 2008** wieder. Die Texte wurden am 31. Januar 2009 abgeschlossen.

Verkaufsprospekte

Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt auf Grundlage des zzt. gültigen vereinfachten bzw. vollständigen Verkaufsprospekts und der Satzung der SICAV, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht, falls ein solcher jüngerem Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z. B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Vertrieb

Der Jahresabschluss dieser SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) enthält einen Bericht des Réviseur d'Entreprises (Prüfungsurteil des Abschlussprüfers). Dieser Bericht bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachige Version des Jahresabschlusses.

Bei grenzüberschreitendem Vertrieb ist die Gesellschaft/SICAV u. a. verpflichtet, auch Jahresberichte in zumindest einer der Landessprachen des entsprechenden Vertriebslandes oder in einer anderen von den zuständigen Behörden des entsprechenden Vertriebslandes genehmigten Sprache zu veröffentlichen, ggfs. auch auszugsweise auf Teilfonds-Basis. Die in den Jahresberichten enthaltenen steuerlichen Hinweise für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie spezielle Hinweise für Anleger eines anderen Vertriebslandes entfallen in den Länder- bzw. Sprachversionen. Für die zur Mitte des Geschäftsjahres zu erstellenden Halbjahresberichte sind ebenfalls Länder- bzw. Sprachversionen zu veröffentlichen.

Bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung des Berichtes und einer Übersetzung davon ist die deutsche Sprachversion maßgebend.

Hinweise für Anleger in Österreich

Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich ist die

Deutsche Bank AG
Filiale Wien
Hohenstaufengasse 4
A-1013 Wien

Bei dieser Stelle können

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden,
- die Anleger sämtliche Informationen, wie vereinfachter bzw. vollständiger Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen,
- Zahlungen an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Zudem sind Jahres- und Halbjahresberichte in elektronischer Form über die Internetseiten www.dws.de und www.ebundesanzeiger.de erhältlich.



Aktienmärkte

Aktienmärkte im Geschäftsjahr bis zum 31.12.2008

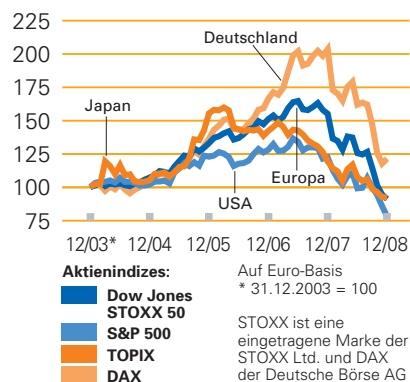
Internationale Aktienmärkte unter dem Einfluss der Finanz- und Wirtschaftskrise

Das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 war von einer Verschärfung der globalen Finanzkrise geprägt mit der Folge spürbarer Auswirkungen auf die Realwirtschaft. Um eine tiefe Rezession zu vermeiden, schnürten die Staatsregierungen und Notenbanken in konzertierten Aktionen kurzfristig Maßnahmenpakete, die u. a. umfangreiche Liquiditätsspritzen für Banken und Unternehmen, Zinssenkungen und Konjunkturprogramme umfassten. Die Wirtschaftskrise traf die Industriestaaten ebenso wie die wachstumsstarken Schwellenländer und führte zu einem weltweiten Abschwung. Ihren Ausgangspunkt nahm sie in den USA mit einer sich häufenden Zahl an notleidenden Hypothekenkrediten, für die sich weltweit als verbrieft Forderungen immer weniger Käufer fanden, was letztlich zu Liquiditätsproblemen mehrerer Banken in den USA, Europa und Japan führte. Bis Mai 2008 dominierten noch Erwartungen einer schnellen Überwindung der Kreditkrise und – in den meisten Ländern – eines anhaltend günstigen Konjunkturverlaufs, wobei die Rohstoff- und Energiepreise zunächst noch weiter anstiegen und ein zu rascher Inflationsanstieg befürchtet wurde. Seit dem Herbst 2008 mehrten sich dann die Anzeichen für eine branchenübergreifende, globale Rezession. Vor diesem Hintergrund ermäßigte sich der MSCI World-Index während der Berichtsperiode unter sehr starken Kursschwankungen per Saldo um 40,8% auf US-Dollar-Basis (-38,7% in Euro).

Deutliche Wirtschaftsabschwächung in den USA

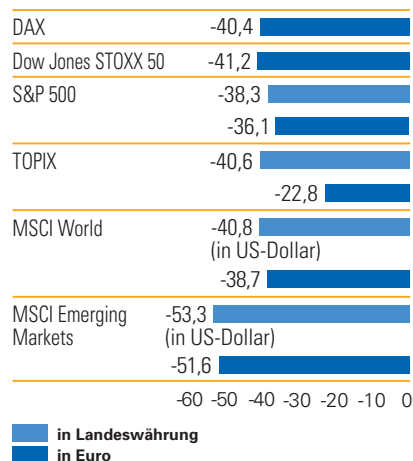
Die Finanzkrise erreichte in den USA mit der Rettung der Investmentbank Bear Stearns durch die US-Notenbank Fed im Frühjahr 2008 und der Verstaatlichung der in finanzielle Schieflage geratenen Immobilienfinanzierer Freddie Mac und Fannie Mae einen zwischenzeitlichen Höhepunkt. Obwohl es anschließend zu einer kurzen Erholungsphase am Aktienmarkt kam, spitzte sich die Lage ab September dramatisch zu, als die Investmentbank Lehman Brothers ihre Insolvenz bekannt gab und die zu den größten Versicherungskonzernen zählende AIG finanzielle Schwierigkeiten vermeldete. Die Aktienmärkte reagierten mit hohen Kursverlusten und die US-Regierung sah sich dazu gezwungen, ein 700 Milliarden Dollar schweres Stützungsprogramm zu verabschieden, um die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems sicherzustellen. Nach einer zwischenzeitlichen, kurzen Erholungsphase ging der US-amerikanische Aktienmarkt erneut erheblich zurück, da sich eine Rezession immer deutlicher abzeichnete. Mit der Citigroup geriet im weiteren Verlauf eines der größten Finanzinstitute des Landes in Bedrängnis und konnte nur durch ein entschlossenes Handeln staatlicher Stellen vor dem Zusammenbruch bewahrt werden. Infolge der erheblich ansteigenden Arbeitslosenzahlen schwächte sich auch der Konsum als bis dahin wesentlicher Wachstumsfaktor weiter ab – gleichzeitig sank die Teuerungsrate. In einer bis dato einmaligen Aktion senkte die Fed den Leitzins auf ein historisches Niveau von 0% -0,25% und kündigte weitere Maßnahmen zur Liquiditätsversorgung an. Der S&P 500

Ausgeprägte Kursbewegungen im 5-Jahres-Zeitraum



Internationale Aktienmärkte im Geschäftsjahr 2008

Wertentwicklung in %



Aktienindizes:
 Deutschland: DAX – Europa: Dow Jones STOXX 50 – USA: S&P 500 – Japan: TOPIX – weltweit: MSCI World – Emerging Markets: MSCI Emerging Markets

Index verzeichnete in diesem schwierigen Umfeld auf US-Dollar-Basis einen Wertrückgang von 38,3% (-36,1% in Euro).

Kräftige Kursrückgänge an den europäischen Börsen

In Europa entwickelte sich die Wirtschaft zunächst vergleichsweise widerstandsfähig. Impulse erhielt die Konjunktur vor allem von den exportorientierten Unternehmen, die von ihren Engagements in den wachstumsstarken Emerging Markets, insbesondere Asiens, profitierten. Gleichwohl wurden in immer stärkerem

Maße dämpfende Auswirkungen der erhöhten Risikoaversion der Anleger erkennbar, da die Inflation – u. a. aufgrund ansteigender Rohstoff- und Energiepreise – im ersten Halbjahr noch sichtbar anzog. Im weiteren Verlauf standen die europäischen Aktienbörsen zunehmend unter dem Einfluss der sich verschärfenden Finanzkrise, die zu einer deutlichen Stimmungsverschlechterung und hohen Kursrückgängen führte. Um die Folgen einer spürbaren Abschwächung der Realwirtschaft zu mildern, das Vertrauen in das Finanzsystem wiederherzustellen und den Kreditkreislauf zu stimulieren, schnürten die europäischen Regierungen im Herbst 2008 ein umfangreiches Rettungspaket. Dies umfasste u. a. die Beteiligung des Staates an illiquiden Banken, ausgeprägte Sicherungsmaßnahmen zum Beispiel in Form von Bürgschaften für Unternehmen, eine deutliche Ausweitung öffentlicher Investitionen und steuerliche Erleichterungen, um den privaten Konsum zu stützen. Darüber hinaus führten die Notenbanken dem Finanzsystem in hohem Umfang Liquidität zu. Mit den zunehmenden Anzeichen für eine Rezession gingen die Rohstoff- und Energiepreise spürbar zurück und die Inflationsbefürchtungen traten in den Hintergrund. Insgesamt verzeichnete der Dow Jones STOXX 50-Index – besonders auch aufgrund hoher Abflüsse internationaler Investoren – ein Minus von 41,2% und der Dow Jones Euro STOXX 50 von 42,5%, jeweils auf Euro-Basis.

Mittel- und osteuropäische Aktienmärkte waren den Folgen der globalen Kapitalmarktkrise besonders stark ausgesetzt und wiesen über das Geschäfts-

jahr gesehen überdurchschnittlich hohe Kursrückgänge auf. Die Kreditkrise traf vor allem die Länder mit hoher Auslandsverschuldung und hohen Leistungsbilanzdefiziten, da die Umsetzung der notwendigen makroökonomischen Anpassungen schwieriger wurde. Dazu gehörte neben den baltischen Staaten z. B. Ungarn, dessen Börse um 53,2% in Landeswährung bzw. um 55,6% in Euro nachgab. Zudem trübte sich zeitweise das politische Umfeld in Osteuropa mit dem Georgien-Konflikt ein und damit auch das gesamte Geschäftsklima in der Region.

Japanischer Markt im Sog der internationalen Krise

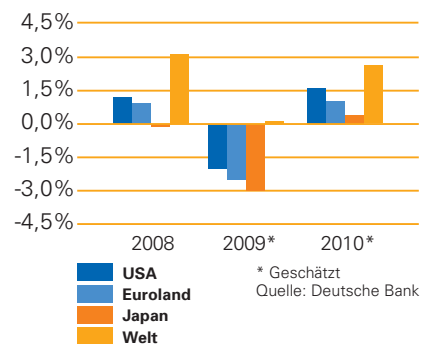
Zunehmende Rezessionsorgen wirkten sich in Japan negativ auf die Kursentwicklung der Aktien aus, als das Bruttoinlandsprodukt im 3. Quartal 2008 zum zweiten Mal in Folge schrumpfte. Zur Überwindung der konjunkturellen Probleme, verstärkt aufgrund der deutlichen Yen-Aufwertung, wurde ein fiskalisches Anreizpaket geschnürt. Ferner hatte das Land mit innenpolitischen Schwierigkeiten in Bezug auf die Regierungsbildung zu kämpfen. Der TOPIX-Index ermäßigte sich um 40,6% in Landeswährung (-22,8% in Euro).

BRIC-Staaten ebenfalls unter Druck

Dem globalen Abschwung an den Aktienmärkten konnten sich auch die vergleichsweise wachstumsstarken BRIC-Länder nicht entziehen; die Aktiennotierungen verzeichneten insgesamt sogar überdurchschnittliche Kursrückgänge. Neben den schlechteren Kreditkonditionen und sinkenden Deviseneinnahmen führte die gestiegene

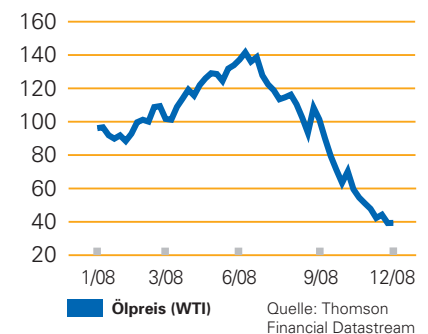
Wirtschaftswachstum in den USA, in Euroland, Japan und der Welt

Wirtschaftswachstum ggü. Vorjahr



Entwicklung des Ölpreises in 2008

US-Dollar pro Barrel



Risikoaversion der Anleger zu Mittelabflüssen aus den Emerging Markets. Vor allem ausländische Investoren zogen umfangreiche Anlagegelder im Rahmen der Repatriierung ab. Der MSCI BRIC-Index fiel dabei um 57,9% in Euro. Russland (RTS -71,7% in Euro) und Brasilien (Bovespa -41,2% in lokaler Währung bzw. -55,2% in Euro) litten besonders unter dem deutlichen Rückgang wichtiger Rohstoffpreise. Die Börsen in China (Hang Seng China Enterprises -51,3% in lokaler Währung bzw. -49,2% in Euro) und Indien (Bombay SE 30 Share Sensitive -51,9% auf Basis der Indischen Rupie, -59,5% in Euro), die zuvor weltweit zu den Top-Performern zählten, gaben insgesamt gleichfalls kräftig nach.

2008

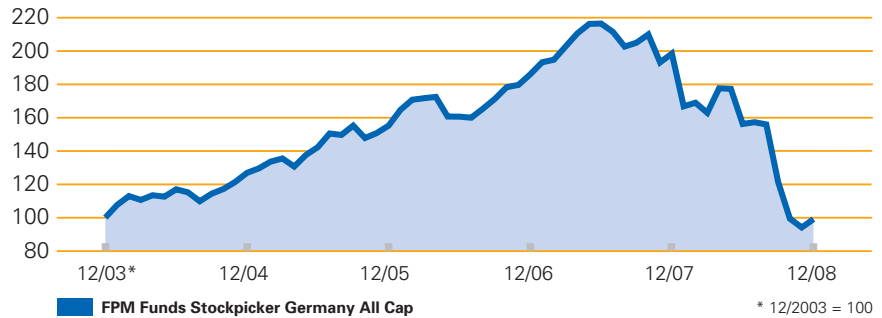
Jahresbericht

FPM Funds Stockpicker Germany All Cap

Das Anlageuniversum des FPM Funds Stockpicker Germany All Cap umfasste den gesamten deutschen Aktienmarkt. Dabei richtete sich der Fokus auf attraktiv bewertete Titel mit einer geringen Ertragszyklizität und einem überdurchschnittlichen Wachstumspotential. Im Geschäftsjahr bis Ende Dezember 2008 stand der Teilfonds unter dem Einfluss einer ausgeprägten globalen Wirtschaftsschwäche, die von der US-Immobilien- und Finanzkrise ausgelöst worden war. Vor diesem Hintergrund verzeichnete das Portefeuille ein Minus von 50,0% je Anteil. Unter den Marktverwerfungen litten neben den Finanzwerten im Portfolio insbesondere die kleineren und mittleren Titel mit ihrer niedrigen Börsenkapitalisierung, die aufgrund der gestiegenen Risikoaversion zunehmend verkauft wurden.

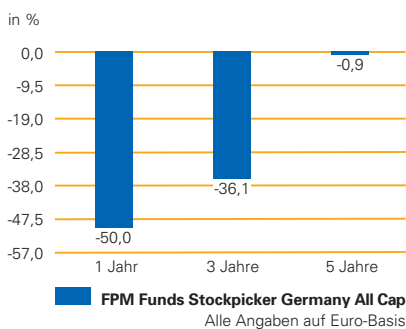
Bei den Standardwerten ist die noch zu Jahresbeginn größte Position im Portfolio, die Hypovereinsbank, vollständig verkauft worden, da die Kurschancen nach der Übernahme durch Unicredit vergleichsweise geringer erschienen als in anderen Titeln. Ebenfalls komplett veräußert wurden die Aktien der Hypo Real Estate; dafür sprach sowohl das Übernahmeangebot eines Finanzinvestors als auch die Zuspitzung der Bankenkrise, die zu einer existenziellen Bedrohung des Unternehmens führte. Im Bereich der Nebenwerte engagierte sich das Management im Bauzulieferer Sto stärker; die Firma zeigte in den letzten Jahren trotz schwieriger Rahmenbedingungen ein profitables Wachstum. Des Weiteren waren die Perspektiven günstig, von den Fördermaßnahmen zur Energieeinsparung zu profitieren. Für

FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY ALL CAP Wertentwicklung auf längere Sicht



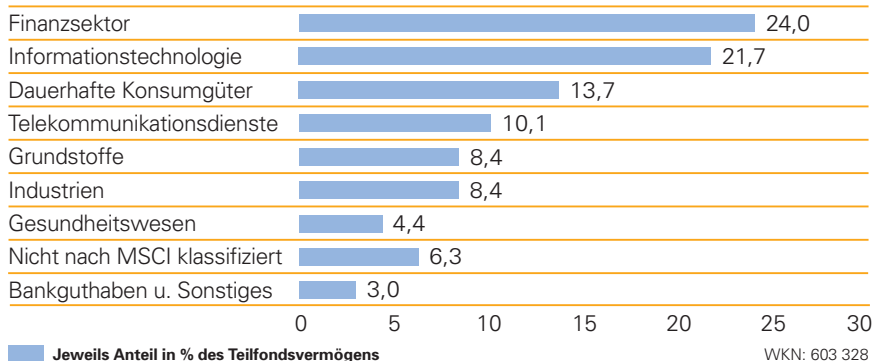
Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft. Stand: 31.12.2008

FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY ALL CAP Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft. Stand: 31.12.2008

FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY ALL CAP Breite Diversifizierung



WKN: 603 328
ISIN: LU0124167924
Stand: 31.12.2008

das Engagement in Software AG sprach u. a. das nachhaltig Ertrag generierende Wartungsgeschäft. Performancedämpfend wirkte das Investment in dem LKW-Zulieferer SAF Holland; dies war

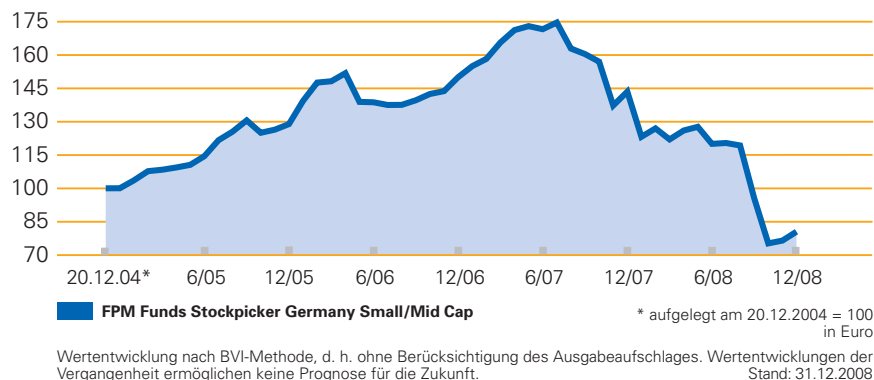
auf die Konjunkturabhängigkeit der Firma ebenso zurückzuführen wie auf die vergleichsweise hohe Verschuldung, die vom Markt angesichts der Finanzkrise nicht mehr akzeptiert wurde.

FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap

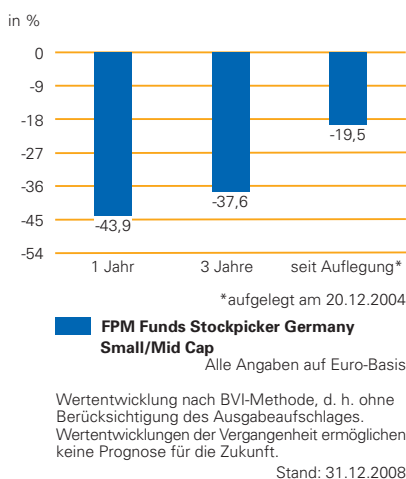
Der FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap richtete seinen Anlagefokus auf Aktien mittelgroßer und kleinerer Unternehmen in Deutschland, die ein vergleichsweise stabiles Wachstum bei niedriger Konjunktursensibilität aufwiesen. Im Geschäftsjahr bis Ende Dezember 2008 gestaltete sich das Umfeld für den Teilfonds angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise schwierig; das Portefeuille verzeichnete ein Minus von 43,9% je Anteil. Die Kurse von Small und Mid Caps litten grundsätzlich unter der relativ niedrigen Börsenkapitalisierung in diesem Segment sowie unter umfangreichen Verkäufen, wobei der Bewertung dieser Aktien kaum Beachtung geschenkt wurde.

Einen überdurchschnittlichen Kursrückgang wies die im Teilfonds enthaltene Twintec auf, ein Hersteller von Abgasreinigungssystemen. Neben der allgemeinen Schwäche des Automobilsektors war dies auf die bis zum Ende der Berichtsperiode unklare Gesetzgebung in diesem Bereich zurückzuführen. Kräftig unter Kursdruck stand auch 10tacle studios; der Computer-Spieleentwickler verfehlte seine Umsatz- und Ertragszielsetzungen und wurde ganz aus dem Portefeuille genommen. Die Engagements in technotrans, einem Zulieferer für die Druckmaschinenindustrie, und in Lloyd Fonds, einem Anbieter von geschlossenen Investmentfonds – vor allem Schiffsfonds –, sind angesichts des spürbar schwächeren Geschäftsverlaufs komplett veräußert worden. Günstig wirkten sich allerdings die Übernahmeangebote für Utimaco Safeware, einem Anbieter von Sicherheitssoftware, sowie für ComputerLinks, einem Dienstleister im Bereich IT-Sicherheit, auf die Wert-

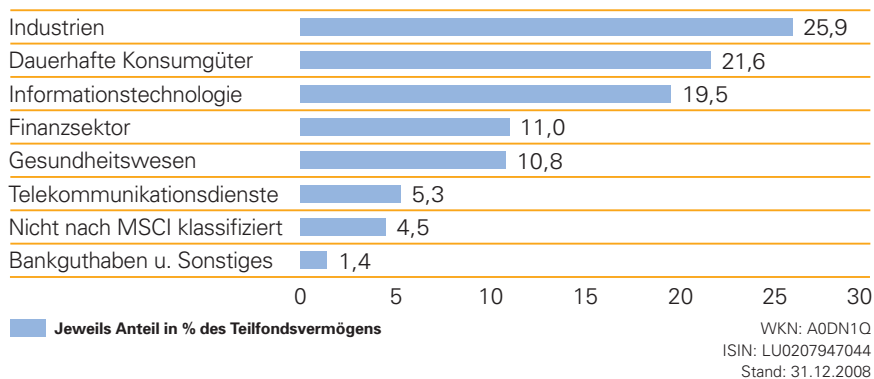
FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY SMALL/MID CAP Zuletzt unter dem Einfluss der Finanzkrise



FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY SMALL/MID CAP Wertentwicklung im Überblick



FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY SMALL/MID CAP Ausgewogenes Portfolio



entwicklung des Portfolios aus; in beiden Positionen konnten deutliche Kursgewinne realisiert werden. Freenet war wieder im Portfolio vertreten; durch die Übernahme von debitel ist das Unternehmen mittlerweile zu einem fast rei-

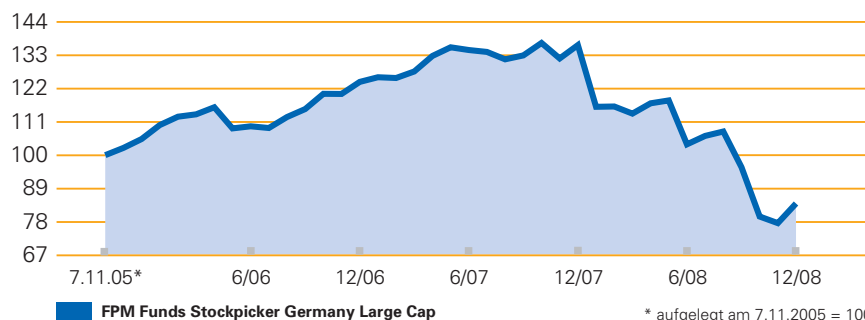
nen Anbieter von Mobilfunkverträgen geworden. Für die Aktie sprachen die niedrige Bewertung und die geringe Konjunkturabhängigkeit der Firma.

FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap

Der FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap investierte in deutsche Aktien mit einer hohen Marktkapitalisierung. Aufgrund der Wirtschaftsschwäche, ausgelöst durch die US-Immobilien- und Finanzkrise, bewegte sich der Teilfonds im Geschäftsjahr bis Ende Dezember 2008 in einem schwierigen Umfeld und verzeichnete ein Minus von 38,3% je Anteil.

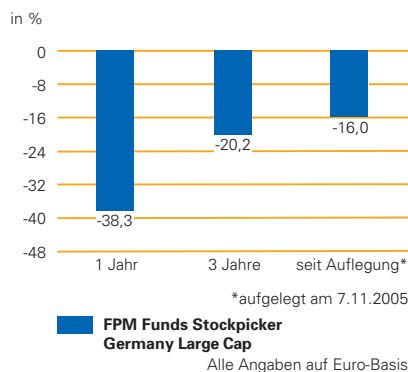
Nachdem im ersten Halbjahr 2008 vor allem Finanztitel unter drastischen Kursrückgängen litten, standen im weiteren Verlauf zunehmend Aktien des Industriesektors unter Druck. Die in dieser Phase zumeist sehr hohe Liquiditätshaltung begünstigte allerdings die Wertentwicklung des Portefeuilles im Vergleich zum Gesamtmarkt. VW-Stammaktien – im DAX stark vertreten – waren während der Berichtsperiode nicht im Portfolio enthalten, da die zeitweise extrem hohe Bewertung aus fundamentaler Sicht nicht nachzuvollziehen war. Angesichts der Porsche-Übernahme stieg der Kurs entgegen der Markt- und Branchentendenz kräftig. Auch der Dialysespezialist Fresenius Medical Care wies eine überproportionale Prämie gegenüber dem Marktdurchschnitt auf und wurde daher – obwohl weitestgehend frei von konjunkturellen Sorgen – vollständig verkauft. Ebenfalls weniger konjunkturabhängig, jedoch attraktiver bewertet waren die Aktien des Handelsunternehmens Metro und des Herstellers von Duft- und Aromastoffen, Symrise; beide Titel sind neu aufgenommen worden. Im zyklischen Bereich engagierte sich das Management auf spürbar ermäßigtem Kursniveau in BASF und MAN. Die Position in Deutsche Bank wurde im vierten Quartal 2008

FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY LARGE CAP Wertentwicklung seit Auflegung



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft. Stand: 31.12.2008

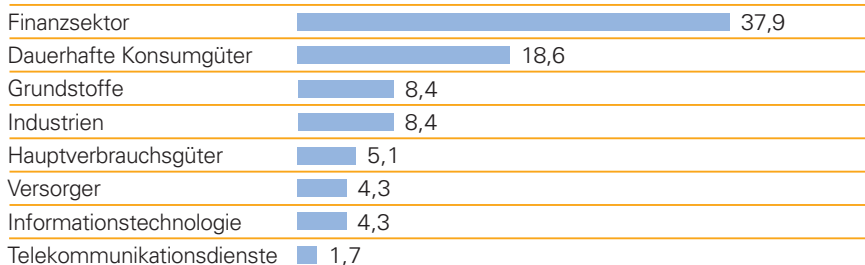
FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY LARGE CAP Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft. Stand: 31.12.2008

FPM FUNDS STOCKPICKER GERMANY LARGE CAP Teilfondsstruktur

Aktien: 88,7



Geldmarktfonds 6,5

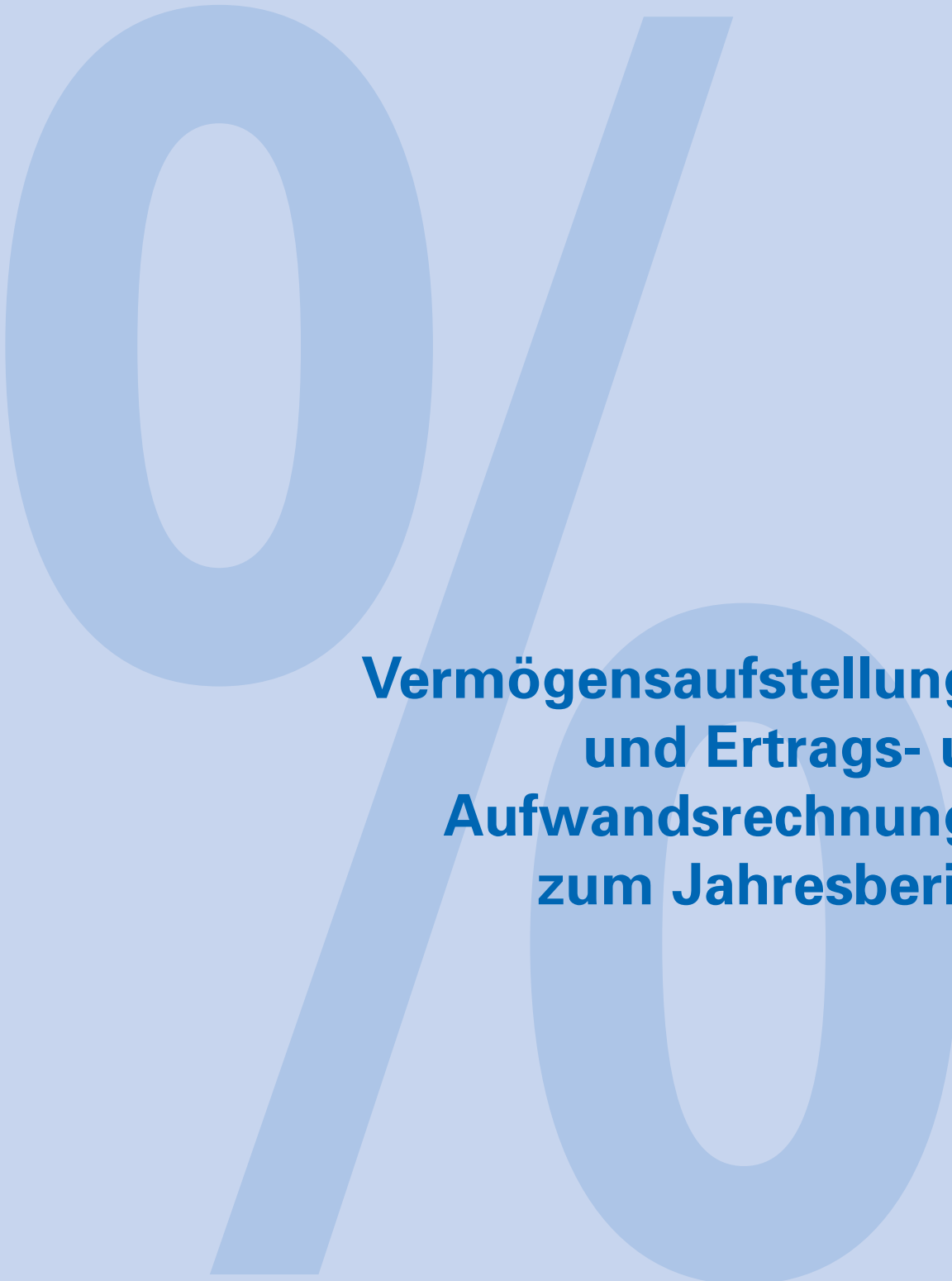
Bankguthaben u. Sonstiges 4,8



Jeweils Anteil in % des Teilfondsvermögens (inkl. anteiliger Stückzinsen)

WKN: A0HGEX
ISIN: LU023295988
Stand: 31.12.2008

– gleichfalls nach einem deutlichen Kursrückgang – wieder merklich ausgebaut, nachdem sie vorübergehend reduziert worden war.



**Vermögensaufstellungen
und Ertrags- und
Aufwandsrechnungen
zum Jahresbericht**

Jahresbericht FPM Funds

Stockpicker Germany All Cap

Vermögensaufstellung zum 31.12.2008

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere						51 249 132,90	96,98
Aktien							
Aareal Bank	Stück	720 000	544 837	119 355	EUR 5,7900	4 168 800,00	7,89
Allgeier Holding	Stück	184 810		199 140	EUR 6,0000	1 108 860,00	2,10
Allianz SE	Stück	21 000	21 000	110 000	EUR 74,9000	1 572 900,00	2,98
Bertrandt	Stück	135 800	86 457	65 700	EUR 17,4000	2 362 920,00	4,47
Continental (add. applied for sale)	Stück	46 000	108 500	62 500	EUR 72,3000	3 325 800,00	6,29
CyBio	Stück	258 750			EUR 0,8630	223 301,25	0,42
Deutsche Bank Reg.	Stück	70 000	110 000	160 000	EUR 28,1800	1 972 600,00	3,73
Deutsche Postbank Reg.	Stück	140 000	335 000	195 000	EUR 15,7300	2 202 200,00	4,17
Freenet AG	Stück	650 000	810 000	310 000	EUR 4,1800	2 717 000,00	5,14
HCI Capital Reg.	Stück	213 859	236 509	22 650	EUR 2,0600	440 549,54	0,83
Highlight Communications	Stück	350 000	400 000	50 000	EUR 4,8900	1 711 500,00	3,24
hotel.de	Stück	147 686	30 000	2 314	EUR 11,8500	1 750 079,10	3,31
InVision Software	Stück	112 829		12 500	EUR 4,2000	473 881,80	0,90
IVG Immobilien	Stück	200 000	406 000	206 000	EUR 5,9700	1 194 000,00	2,26
Klöckner & Co.	Stück	60 000	215 000	276 000	EUR 12,5700	754 200,00	1,43
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Vink.Reg.	Stück	10 000		90 000	EUR 109,4800	1 094 800,00	2,07
QSC Reg.	Stück	2 120 807	319 000	1 064 193	EUR 1,2400	2 629 800,68	4,98
SAF Holland	Stück	341 392	701 200	584 808	EUR 1,2200	416 498,24	0,79
SAF Simulation, Analysis and Forecasting	Stück	250 632	110 632		EUR 7,1000	1 779 487,20	3,37
Schaltbau Holding	Stück	52 651	52 651		EUR 39,1900	2 063 392,69	3,90
Sixt Pref.	Stück	150 000	83 268	283 268	EUR 9,8900	1 483 500,00	2,81
Software	Stück	110 000	93 000	133 000	EUR 39,8000	4 378 000,00	8,29
STO Pref.	Stück	96 200	18 000	14 600	EUR 46,4000	4 463 680,00	8,45
STRATEC Biomedical Systems	Stück	157 360		140 738	EUR 13,4000	2 108 624,00	3,99
Telegate	Stück	18 832	65 000	46 168	EUR 6,2000	116 758,40	0,22
Twintec	Stück	200 000	7 000	142 000	EUR 4,9600	992 000,00	1,88
Wirecard AG	Stück	900 000	550 000	150 000	EUR 4,1600	3 744 000,00	7,09
Summe Wertpapiervermögen						51 249 132,90	96,98
Derivate							
Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen							
Aktienindex-Derivate (Forderungen / Verbindlichkeiten)						-64 412,50	-0,12
Aktienindex-Terminkontrakte							
DAX Index Future 03/2009 (EURX) EUR	Stück	-1 000				-64 412,50	-0,12
Bankguthaben						1 315 090,24	2,49
Depotbank (täglich fällig)							
EUR - Guthaben	EUR	1 315 090,24			% 100	1 315 090,24	2,49
Sonstige Vermögensgegenstände						420 642,91	0,80
Quellensteueransprüche	EUR	420 642,91			% 100	420 642,91	0,80
Kurzfristige Verbindlichkeiten						-78 661,19	-0,15
Kredite in sonstigen EU/EWR-Währungen	EUR	-0,03			% 100	-0,03	-0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-78 661,16			% 100	-78 661,16	-0,15
Fondsvermögen						52 841 792,36	100,00
Anteilwert						113,80	
Umlaufende Anteile						464 319	

Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

FPM Funds Stockpicker Germany All Cap

Marktschlüssel

Terminbörsen

EURX = Eurex Frankfurt

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögenswerte des Investmentfonds sind auf der Grundlage nachstehender Kurse / Marktsätze bewertet

alle Vermögenswerte

letztbekannte Kurse / Marktsätze

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag)

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien							
10tacle studios	Stück	129 182	397 276	KUKA	Stück	50 000	50 000
adidas	Stück	195 000	195 000	Lanxess	Stück	36 500	36 500
Advanced Vision Technology	Stück		124 500	Leoni Reg.	Stück	39 598	132 000
Air Berlin	Stück		700 000	Loewe	Stück	10 000	200 000
ALTANA	Stück	100 000	100 000	MAN Ord.	Stück	45 000	45 000
ARQUANA International Print & Media	Stück		230 000	Metro Ord.	Stück	50 000	50 000
Asian Bamboo	Stück		100 000	MLP	Stück		100 000
Augusta Technologie	Stück		53 540	MPC Münchmeyer Petersen Capital	Stück	113 215	113 215
BASF	Stück	30 000	30 000	Nanogate Reg.	Stück		37 000
Bauer	Stück	25 200	25 200	nextevolution	Stück	100 000	100 000
Bayer	Stück	70 000	70 000	PC-Ware Information Technologies	Stück	241 423	241 423
Biffinger Berger	Stück	40 000	40 000	Pfleiderer Reg.	Stück	20 000	20 000
BMW Ord.	Stück	55 000	55 000	Phoenix Solar	Stück	30 000	30 000
cash.life	Stück	300 693	300 693	Pixelpark	Stück		585 000
Centrosolar	Stück		278 000	Porsche Automobil Holding Pref. (old)	Stück	39 105	43 450
CENTROTEC Sustainable	Stück	80 000	80 000	Porsche Automobil Holding Pref.	Stück	45 000	45 000
CeWe Color Holding	Stück		38 200	Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding	Stück	125 000	125 000
Commerzbank	Stück	361 000	361 000	Premiere Reg.	Stück	30 000	30 000
ComputerLinks	Stück	155 000	205 000	PUMA	Stück	10 000	10 000
ComputerLinks (applied for sale)	Stück	205 000	205 000	RCM Beteiligungs AG	Stück		600 000
Continental	Stück	145 000	145 000	RWE Ord.	Stück	10 000	10 000
Daimler Reg.	Stück	225 000	225 000	Salzgitter	Stück	10 000	10 000
Delticom Reg.	Stück		41 417	Sartorius Pref.	Stück	18 590	145 000
Deutsche Lufthansa Vink. Reg.	Stück	50 000	50 000	Siemens Reg.	Stück	120 000	120 000
Deutsche Postbank	Stück	160 000	160 000	SMA Solar Technology	Stück	64 300	64 300
DeutscheTelekom Reg.	Stück	500 000	500 000	Smartrac	Stück	8 444	8 444
ElringKlinger Reg.	Stück	100 000	100 000	Solar Millennium	Stück	13 065	104 065
ErSol Solar Energy	Stück	62 628	62 628	Solar Millennium Right	Stück	52 260	52 260
Escada	Stück	142 630	142 630	SolarWorld	Stück	20 000	20 000
GEA Group	Stück	25 000	225 000	Solon AG für Solartechnik	Stück	55 000	113 000
GfK	Stück	100 000	100 000	STADA Arzneimittel Vink. Reg.	Stück	60 000	60 000
Grenkeleasing	Stück	16 012	146 012	TA TRIUMPH-ADLER	Stück		400 000
Hannover Rückversicherung Reg.	Stück		150 000	Takkt	Stück		305 900
Hans Einhell Pref.	Stück	31 000	141 000	United Internet Reg.	Stück	80 000	80 000
Heidelberger Druckmaschinen	Stück	200 000	200 000	Ultimaco Safeware	Stück		398 000
Heiler	Stück		468 500	Vossloh	Stück	10 000	10 000
Henkel Pref.	Stück	30 000	30 000	Wacker Construction Equipment Reg.	Stück	110 200	410 500
Hochtief	Stück	11 009	11 009	Wincor Nixdorf	Stück	44 100	44 100
Hypo Real Estate Holding Ord.	Stück	190 275	550 000	YOC	Stück		156 455
Jungheinrich Pref.	Stück	80 000	80 000	In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
K+S	Stück	52 000	52 000	Aktien			
Kontron	Stück		100 000	STEICO	Stück		90 000
Krones	Stück	10 000	10 000				

FPM Funds Stockpicker Germany All Cap

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Nicht notierte Wertpapiere			
Aktien			
Hypovereinsbank	Stück		500 000
Investmentanteile			
Gruppeneigene Investmentanteile			
DWS Institutional Money plus (0,160%+)	Stück	500	500

Derivate (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumina der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)

Volumen in 1000

Terminkontrakte

Aktienindex-Terminkontrakte

Verkaufte Kontrakte:
(Basiswerte: DAX (Performanceindex))

EUR 138 787

Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes)

	Volumen in 1000
unbefristet	EUR 42 714

(Gattung: Deutsche Bank Reg., Escada, Freenet AG, Hannover Rückversicherung Reg., hotel.de, Jungheinrich Pref., MPC Münchmeyer Petersen Capital, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Vink.Reg., QSC Reg., Twintec)

FPM Funds Stockpicker Germany All Cap

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008

Dividenden	EUR	4 574 778,61
Zinsen aus Geldanlagen	EUR	70 976,73
Erträge aus Investmentanteilen	EUR	40 802,00
Erträge aus Wertpapier-Darlehen	EUR	45 602,57
Ertragsausgleich	EUR	-2 033 337,70
Erträge insgesamt	EUR	2 698 822,21
Zinsaufwand aus Kreditaufnahmen	EUR	-47 649,46
Vergütung	EUR	-1 224 409,19
Erfolgsabhängige Vergütung aus Leihe-Erträgen	EUR	-22 801,30
Taxe d'abonnement	EUR	-64 159,08
Aufwandsausgleich	EUR	560 630,71
Aufwendungen insgesamt	EUR	-798 388,32
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1 900 433,89

Gesamtkostenquote (BVI - Total Expense Ratio (TER))

Die Gesamtkostenquote belief sich auf 0,95% p.a. Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Zudem fiel aufgrund der Zusatzerträge aus Wertpapierleihegeschäften eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 0,017% des durchschnittlichen Fondsvermögens an.

Entwicklung des Fondsvermögens 2008

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	235 741 119,07
Mittelzuflüsse aus		
Anteilscheinverkäufen:	EUR	27 333 239,55
Mittelabflüsse aus		
Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-122 527 350,28
Mittelzufluss /-abfluss (netto)	EUR	-95 194 110,73
Ertrags- und Aufwandsausgleich	EUR	-8 623 677,58
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1 900 433,89
Realisierte Gewinne	EUR	13 453 987,96
Realisierte Verluste	EUR	-47 699 090,51
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	-46 736 869,74
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	52 841 792,36

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2008	52 841 792,36	113,80
2007	235 741 119,07	227,82
2006	312 446 741,33	213,57

Jahresbericht FPM Funds

Stockpicker Germany Small/Mid Cap

Vermögensaufstellung zum 31.12.2008

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere						13 975 684,40	98,62
Aktien							
Aareal Bank	Stück	101 000	60 000		EUR 5,7900	584 790,00	4,13
Analytik Jena	Stück	117 076		6 924	EUR 5,9600	697 772,96	4,92
Bechtle	Stück	40 000	50 000	10 000	EUR 13,7590	550 360,00	3,88
CeWe Color Holding	Stück	50 000	57 000	7 000	EUR 14,0000	700 000,00	4,94
DATA MODUL	Stück	21 630		68 370	EUR 9,8800	213 704,40	1,51
Delticom Reg.	Stück	16 000	30 000	14 000	EUR 38,5000	616 000,00	4,35
Digital Identification Solutions	Stück	50 000			EUR 2,9200	146 000,00	1,03
Dürr	Stück	39 100	40 000	900	EUR 12,5000	488 750,00	3,45
elexis	Stück	40 000		25 818	EUR 7,7500	310 000,00	2,19
Freenet AG	Stück	180 920	195 920	15 000	EUR 4,1800	756 245,60	5,34
GfK	Stück	50 000		75 000	EUR 21,8800	1 094 000,00	7,72
Grenkeleasing	Stück	53 000		17 000	EUR 18,4500	977 850,00	6,90
Jungheinrich Pref.	Stück	40 000	40 000		EUR 9,1500	366 000,00	2,58
Klöckner & Co.	Stück	57 000	90 000	33 000	EUR 12,5700	716 490,00	5,06
KROMI Logistik	Stück	50 000			EUR 5,8000	290 000,00	2,05
Leoni Reg.	Stück	35 000	40 000	5 000	EUR 13,2100	462 350,00	3,26
Loewe	Stück	75 000	60 000	25 000	EUR 8,8200	661 500,00	4,67
MBB Industries	Stück	100 000			EUR 4,9000	490 000,00	3,46
Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding	Stück	30 000	30 000		EUR 7,7900	233 700,00	1,65
Pulsion Medical Systems	Stück	161 000	43 547	232 547	EUR 2,1500	346 150,00	2,44
SAF Simulation, Analysis and Forecasting	Stück	100 000		105 632	EUR 7,1000	710 000,00	5,01
Sartorius Pref.	Stück	60 000	25 000		EUR 8,0000	480 000,00	3,39
Software	Stück	25 000		35 000	EUR 39,8000	995 000,00	7,02
Takkt	Stück	85 000	25 000	70 000	EUR 8,0000	680 000,00	4,80
Twintec	Stück	82 464		7 536	EUR 4,9600	409 021,44	2,89
Summe Wertpapiervermögen						13 975 684,40	98,62
Bankguthaben						210 918,54	1,49
Depotbank (täglich fällig)							
EUR - Guthaben	EUR	210 918,54			% 100	210 918,54	1,49
Kurzfristige Verbindlichkeiten						-15 156,34	-0,11
Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-15 156,34			% 100	-15 156,34	-0,11
Fondsvermögen						14 171 446,60	100,00
Anteilwert						80,46	
Umlaufende Anteile						176 139	

Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögenswerte des Investmentfonds sind auf der Grundlage nachstehender Kurse / Marktsätze bewertet

alle Vermögenswerte

letztbekannte Kurse / Marktsätze

FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag)

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
10tacle studios	Stück	39 710	180 000
ALTANA	Stück	80 000	80 000
ComputerLinks	Stück		255 000
ComputerLinks (applied for sale)	Stück	170 000	170 000
Demag Cranes	Stück	25 000	50 000
Heidelberger Druckmaschinen	Stück	70 000	70 000
InTiCom Systems	Stück		82 570
Kunert	Stück		200 000
Lloyd Fonds	Stück		80 000
SAF Holland	Stück	100 510	155 510
Surteco	Stück	20 000	20 000
Symrise	Stück	80 000	80 000
technotrans	Stück		100 000
Tognum	Stück	50 000	50 000
Utimaco Safeware	Stück		227 200

FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008

Dividenden	EUR	628 931,60
Zinsen aus Geldanlagen	EUR	30 288,23
Ertragsausgleich	EUR	-211 289,12
Erträge insgesamt	EUR	447 930,71
Zinsaufwand aus Kreditaufnahmen	EUR	-13 742,94
Vergütung	EUR	-330 489,03
Taxe d'abonnement	EUR	-14 562,03
Aufwandsausgleich	EUR	88 736,56
Aufwendungen insgesamt	EUR	-270 057,44
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	177 873,27

Gesamtkostenquote (BVI - Total Expense Ratio (TER))

Die Gesamtkostenquote belief sich auf 1,31% p.a. Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Entwicklung des Fondsvermögens 2008

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	39 227 940,34
Mittelzuflüsse aus		
Anteilscheinverkäufen:	EUR	7 285 229,90
Mittelabflüsse aus		
Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-17 590 052,96
Mittelzufluss /-abfluss (netto)	EUR	-10 304 823,06
Ertrags- und Aufwandsausgleich	EUR	-343 306,10
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	177 873,27
Realisierte Gewinne	EUR	2 012 387,53
Realisierte Verluste	EUR	-4 492 639,76
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	-12 105 985,62
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	14 171 446,60

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2008	14 171 446,60	80,46
2007	39 227 940,34	143,51
2006	86 202 694,57	150,02

FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag)

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
Celesio	Stück	20 000	20 000
Continental	Stück	15 000	15 000
Continental (add. applied for sale)	Stück	13 000	13 000
Deutsche Lufthansa Vink. Reg.	Stück		40 000
Deutsche Telekom Reg.	Stück	50 000	50 000
Fresenius Medical Care	Stück		22 000
Henkel Pref.	Stück	20 000	20 000
Hypo Real Estate Holding Ord.	Stück		29 494
Porsche Automobil Holding Pref. (old)	Stück	4 500	5 000
SAP	Stück	9 000	29 000
ThyssenKrupp AG	Stück		20 000
Nicht notierte Wertpapiere			
Aktien			
Bayerische Hypo- und Vereinsbank	Stück		27 000

FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008

Dividenden	EUR	457 319,72
Zinsen aus Geldanlagen	EUR	48 398,70
Erträge aus Investmentanteilen	EUR	20 721,26
Ertragsausgleich	EUR	-157 432,45
Erträge insgesamt	EUR	369 007,23
Zinsaufwand aus Kreditaufnahmen	EUR	-246,27
Vergütung	EUR	-107 405,91
Taxe d'abonnement	EUR	-4 878,46
Aufwandsausgleich	EUR	24 493,94
Aufwendungen insgesamt	EUR	-88 036,70
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	280 970,53

Gesamtkostenquote (BVI - Total Expense Ratio (TER))

Die Gesamtkostenquote belief sich auf 0,94% p.a. Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Entwicklung des Fondsvermögens 2008

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	17 911 099,12
Mittelzuflüsse aus		
Anteilscheinverkäufen:	EUR	1 901 593,27
Mittelabflüsse aus		
Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-6 477 585,71
Mittelzufluss /-abfluss (netto)	EUR	-4 575 992,44
Ertrags- und Aufwandsausgleich	EUR	-91 426,14
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	280 970,53
Realisierte Gewinne	EUR	271 763,01
Realisierte Verluste	EUR	-2 296 157,91
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	-4 103 218,12
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	7 397 038,05

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2008	7 397 038,05	84,05
2007	17 911 099,12	136,31
2006	30 851 748,49	124,17

FPM Funds SICAV – 31.12.2008

Zusammensetzung des Fondsvermögens (in EUR)				
	FPM Funds SICAV	FPM Funds Stockpicker Germany All Cap	FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap	FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap
Wertpapiervermögen	72 264 705,90	51 249 132,90	13 975 684,40	7 039 888,60
Aktienindex-Derivate	- 64 412,50	- 64 412,50	-	-
Bankguthaben	1 886 487,81	1 315 090,24	210 918,54	360 479,03
Sonstige Vermögensgegenstände	423 068,53	420 642,91	-	2 425,62
Kurzfristige Verbindlichkeiten	- 99 572,73	- 78 661,19	- 15 156,34	- 5 755,20
= Fondsvermögen	74 410 277,01	52 841 792,36	14 171 446,60	7 397 038,05

Ertrags- und Aufwandsrechnung (in EUR)				
	FPM Funds SICAV	FPM Funds Stockpicker Germany All Cap	FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap	FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap
Dividenden	5 661 029,93	4 574 778,61	628 931,60	457 319,72
Zinsen aus Geldanlagen	149 663,66	70 976,73	30 288,23	48 398,70
Erträge aus Investmentanteilen	61 523,26	40 802,00	-	20 721,26
Erträge aus Wertpapier-Darlehen	45 602,57	45 602,57	-	-
Ertragsausgleich	- 2 402 059,27	- 2 033 337,70	- 211 289,12	- 157 432,45
= Erträge insgesamt	3 515 760,15	2 698 822,21	447 930,71	369 007,23
Zinsaufwand aus Kreditaufnahmen	- 61 638,67	- 47 649,46	- 13 742,94	- 246,27
Vergütung	- 1 662 304,13	- 1 224 409,19	- 330 489,03	- 107 405,91
Erfolgsabhängige Vergütung aus Leihe-Erträgen	- 22 801,30	- 22 801,30	-	-
Taxe d'abonnement	- 83 599,57	- 64 159,08	- 14 562,03	- 4 878,46
Aufwandsausgleich	673 861,21	560 630,71	88 736,56	24 493,94
= Aufwendungen insgesamt	- 1 156 482,46	- 798 388,32	- 270 057,44	- 88 036,70
= Ordentlicher Nettoertrag	2 359 277,69	1 900 433,89	177 873,27	280 970,53

Entwicklung des Fondsvermögens (in EUR)				
	FPM Funds SICAV	FPM Funds Stockpicker Germany All Cap	FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap	FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap
Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres	292 880 158,53	235 741 119,07	39 227 940,34	17 911 099,12
Mittelzufluss / -abfluss (netto)	- 110 074 926,23	- 95 194 110,73	- 10 304 823,06	- 4 575 992,44
Ertrags- und Aufwandsausgleich	- 9 058 409,82	- 8 623 677,58	- 343 306,10	- 91 426,14
Ordentlicher Nettoertrag	2 359 277,69	1 900 433,89	177 873,27	280 970,53
Realisierte Gewinne	15 738 138,50	13 453 987,96	2 012 387,53	271 763,01
Realisierte Verluste	- 54 487 888,18	- 47 699 090,51	- 4 492 639,76	- 2 296 157,91
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne / Verluste	- 62 946 073,48	- 46 736 869,74	- 12 105 985,62	- 4 103 218,12
= Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	74 410 277,01	52 841 792,36	14 171 446,60	7 397 038,05

Entwicklung im 3-Jahres-Vergleich (in EUR)				
	FPM Funds SICAV	FPM Funds Stockpicker Germany All Cap	FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap	FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres				
2008	74 410 277,01	52 841 792,36	14 171 446,60	7 397 038,05
2007	292 880 158,53	235 741 119,07	39 227 940,34	17 911 099,12
2006	429 501 184,39	312 446 741,33	86 202 694,57	30 851 748,49
Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres				
2008		113,80	80,46	84,05
2007		227,82	143,51	136,31
2006		213,57	150,02	124,17

Bericht des Réviseur d'Entreprises

An die Aktionäre der FPM Funds SICAV.

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der FPM Funds SICAV und ihrer jeweiligen Teilfonds geprüft, der die Vermögensaufstellung einschliesslich des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2008, die Ertrags- und Aufwandsrechnung und die Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum abgelaufene Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und die sonstigen Erläuterungen zu den Aufstellungen enthält.

Verantwortung des Verwaltungsrats der SICAV für den Jahresabschluss

Die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung dieses Jahresabschlusses gemäss den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Verwaltungsrats der SICAV. Diese Verantwortung umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems hinsichtlich der Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses, so dass dieser frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstössen resultieren, sowie die Auswahl und Anwendung von angemessenen Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden und die Festlegung angemessener rechnungslegungsrelevanter Schätzungen.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung diesem Jahresabschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den vom Institut des Réviseurs d'Entreprises umgesetzten internationalen Prüfungsgrundsätzen (International Standards on Auditing) durch. Diese Grundsätze verlangen, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'Entreprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstössen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'Entreprises das für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um ein Urteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet ebenfalls die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Angemessenheit der vom Verwaltungsrat der SICAV vorgenommenen Schätzungen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Nach unserer Auffassung sind die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für die Erteilung unseres Prüfungsurteils ausreichend und angemessen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Auffassung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der FPM Funds SICAV und ihrer jeweiligen Teilfonds zum 31. Dezember 2008 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum abgelaufene Geschäftsjahr.

Sonstiges

Die im Jahresbericht enthaltenen ergänzenden Angaben wurden von uns im Rahmen unseres Auftrages durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

Luxemburg, den 13. März 2009

KPMG Audit S.à r.l.
Réviseurs d'Entreprises

Harald Thönes

Besteuerung der Erträge 2008

Investmentvermögen nach Luxemburger Recht

KURZANGABEN ÜBER

STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Aktuelle Rechtslage

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger gehen von der derzeit geltenden Rechtslage (Stand: Dezember 2008) aus.

Da sich insbesondere durch die Einführung der sogenannten Abgeltungsteuer erhebliche Änderungen abzeichnen, erfolgt im Anschluss eine geschlossene Darstellung des zukünftigen Steuerrechts.

Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden auf Ebene des Anlegers steuerlich erfasst. Die Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Privatvermögen halten.

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge sowie die Zwischengewinne gehören bei Investoren, die die Anteile im Privatvermögen halten, zu den Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die hieraus steuerpflichtigen Einkünfte gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auf Ebene des Privatanlegers der Einkommensteuer unterworfen werden, soweit diese zusammen mit den sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskostenpauschbetrages von jährlich 801 € für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten bzw. 1.602 € für zusammenveranlagte Ehegatten übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Investmentanteilen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG führen.

Bei privaten Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip). Die ausgeschütteten Erträge sind somit im Jahr des Zuflusses der Ausschüttung steuerlich zu erfassen. Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem

sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens sind beim Anleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Der zinsabschlagsteuerpflichtige Anteil einer Ausschüttung unterliegt bei Depotverwahrung in Deutschland (Inland) der Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag).

Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung des Investmentvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Von der Zinsabschlagsteuer kann bei inländischer Depotverwahrung Abstand genommen werden, soweit der Anleger einen ausreichenden Freistellungsauftrag vorlegt. Ohne betragsmäßige Grenze vom Zinsabschlag freigestellt sind Anleger, die eine Nichtveranlagungs-(NV-)Bescheinigung vorlegen oder ausländische Anleger bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die abgezogene Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Bei thesaurierenden Investmentvermögen wird der Zinsabschlag bei inländischer Depotverwahrung

nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst bei Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit Zinsabschlagsteuer belegt. Auch hier kann die inländische depotführende Stelle von der Zinsabschlagsteuer Abstand nehmen, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine entsprechende NV-Bescheinigung vorlegt.

Werden Anteilscheine ausschüttender Investmentvermögen nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (sog. Tafelgeschäft), wird die Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35% abgezogen. Der Anteilscheininhaber erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Zinsabschlag bei der Einkommensteueranmeldung anrechnen zu können. Bei Anteilscheinen an thesaurierenden Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30%. Der Anteilinhaber muss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer bei seiner Einkommensteueranmeldung beantragen.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Investmentvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Investmentvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Verkauf oder Rückgabe der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den vereinnahmten Zwischengewinn beträgt 30% bei Depotverwahrung bzw. 35% bei Eigenverwahrung. Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in der Anlage KAP einzutragen.

Bei Erwerb gezahlte Zwischengewinne sind im Jahr der Zahlung als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig. Sie werden auch beim Steuerabzug späterer zinsabschlagsteuerpflichtiger Erträge derselben Kalenderjahre steuermindernd berücksichtigt (sog. Stückzinstopf). Damit werden aus einer Investmentanlage vereinnahmte Zinserträge per saldo nur besitzzeitanteilig steuerlich erfasst.

Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im

Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteils-wertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischen-gewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen An-teile. Die Zwischengewinne können regelmäÙig auch den Abrechnungen der depotführenden Stel-len entnommen werden.

3. Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesell-schaften, die vom Investmentvermögen ausge-schüttet oder thesauriert werden, sind beim priva-ten Anleger nur zur Hälfte einkommensteuer-pflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren).

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termin-geschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapie-ren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt wer-den, sind beim Privatanleger stets steuerfrei zu behandeln. Dies gilt nicht bei steuerlichen Finanz-innovationen.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Invest-mentanteilen eines Privatanlegers sind einkom-mensteuerpflichtig, sofern die Veräußerung in-nerhalb eines Jahres seit Erwerb erfolgt (Speku-lationsfrist). Bei einer Veräußerung außerhalb der einjährigen Frist ist der Gewinn bei Privatanle-gern steuerfrei. Veräußerungsverluste können mit Veräußerungsgewinnen auch des vorange-gangenen Jahres oder künftiger Jahre verrech-net werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischen-gewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Ver-äußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeit-punkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfas-sung von Zwischengewinnen kommen kann. Der Veräußerungsgewinn ist um während der Halte-

dauer dem Anleger zugerechnete steuerliche Er-träge zu vermindern, sofern diese an den Anleger nicht ausgeschüttet wurden (insbesondere aus-schüttungsgleiche Erträge). Das Halbeinkünfte-verfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Die Gewinne sind steuerfrei, wenn der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften eines Ka-landerjahres erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Veräußerungsge-winn steuerpflichtig.

7. Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Investment-vermögens innerhalb einer Ertragskategorie nega-tiv, wird dieser Wert auf Ebene des Investment-vermögens vorgetragen und kann hier mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine di-recte Zurechnung der negativen steuerlichen Er-träge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wir-ken sich diese negativen Erträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungs-zeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäfts-jahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Invest-mentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investment-vermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bun-desrepublik Deutschland unbeschränkt steuer-pflichtig sind und die Investmentanteile im Be-triebsvermögen halten.

Investoren, die Anteile im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausge-schütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzie-renden Anlegern die allgemeinen steuerbilanz-rechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass aus-geschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Anle-gern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip).

Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zuge-flossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Invest-mentvermögens sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet wer-den.

Der zinsabschlagsteuerpflichtige Anteil einer Ausschüttung unterliegt bei Depotverwahrung im Inland dem Zinsabschlag.

Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich led-iglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Steuerschuld des Anlegers angerech-net werden kann. Sie erfasst aber nicht die ge-samte steuerpflichtige Ausschüttung des Invest-mentvermögens, sondern insbesondere die Zins-erträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländi-sche Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Terminge-schäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrep-ublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsab-kommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete Er-träge des Investmentvermögens entfallende Zins-abschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrund-lagen zu entnehmen.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermö- gen, ist eine Abstandnahme des Zinsabschlag nur unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bes-cheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anle-ger eine Steuerbescheinigung über den Zinsab-schlag.

Bei thesaurierenden Investmentvermögen wird der Zinsabschlag bei inländischer Depotverwah-rung nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorge-nommen. Die zinsabschlagsteuerpflichtigen Er-träge werden aber kumuliert und zusammenge-fasst bei Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit Zinsab-schlagsteuer belegt. Auch hier kann die inländische depotführende Stelle von der Zinsabschlagsteuer Abstand nehmen, wenn der Anleger eine entspre-chende NV-Bescheinigung vorlegt.

3. Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesell-

schaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften zu 95% steuerfrei, 5% der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden diese Erträge wie beim Privat Anleger hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

4. Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zur Hälfte steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

5. Substanzaukehrungen

Substanzaukehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzaukehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Der Veräußerungsgewinn ist um während der Haltedauer dem Anleger zugerechnete steuerliche Erträge zu vermindern, sofern diese an den Anleger nicht ausgeschüttet wurden (insbesondere ausschüttungsgleiche Erträge). Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Investmentver-

mögens aus in- und ausländischen Aktien handelt, die während der Haltedauer anfielen und dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder The-saurierung zugerechnet wurden (sog. zeitanteili-ger Anlegeraktiengewinn). 5% dieses Aktien-gewinns gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern sind diese Aktiengewinne zur Hälfte zu versteuern.

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns als Prozentsatz des Rücknahmepreises durch die Kapitalanlage-gesellschaft (Wahlrecht bei Publikumsfonds).

7. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Investmentvermögens steuerliche Erträge gleicher Art nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeit-raum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Aus-schüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerli-chen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendma-chung bei der Einkommen- bzw. Körperschaft-steuer des Anlegers ist nicht möglich.

Steuerausländer (Depotverwahrung in Deutschland)

Die folgenden Aussagen gelten nur für Anleger, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand ge-nommen, sofern er seine steuerliche Ausländerei-genschaft nachweist. Sofern die Ausländerei-genschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Anleger die Erstattung der abge-führten Zinsabschlagsteuer im Wege eines Erstat-tungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beantra-gen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertrags-scheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt (sog. Tafelge-schäft), wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurie-render Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, so beträgt der Zinsabschlag 30%. Der ausländische Anleger hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zins-abschlagsteuer im Wege eines Erstattungsverfah-rens gemäß § 37 Abs. 2 AO beim zuständigen Be-triebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Anleger, sich vor Erwerb von Anteilen mit seinem Steuerberater in Verbin-dung zu setzen und mögliche steuerliche Konse- quenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf abzuführende Zinsabschlagsteuerbeträge ist grundsätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist im Rahmen der Steuerveranlagung anrechenbar.

Fällt keine Zinsabschlagsteuer an, beispiels-weise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steueraus-ländereigenschaft, ist kein Solidaritätszuschlag ab-zuführen.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Investmentgesellschaft kann die anrechen-bare Quellensteuer auf der Ebene des Invest-mentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch ab-zugsfähig. Übt die Investmentgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellen-steuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die an-rechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anle-gers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte ganz oder teilweise abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaft-steuer des Anlegers ganz oder teilweise anzurech-nen, der auf die entsprechenden Einkünfte entfällt.

Nachweis der Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern –

soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Sollten hierdurch betragsmäßige Korrekturen in der Ertragsrechnung notwendig werden, ist der Korrekturbetrag in die Bekanntmachung für das bei Zugang des Verlangens laufende Geschäftsjahr aufzunehmen. Damit trifft die Bereinigung von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Investmentvermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein.

Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. §17a i.V.m. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, ist ein ausschüttendes Investmentvermögen in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Investmentvermögen zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich der noch schwebenden Geschäfte aus Finanzinnovationen. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentvermögens ruhenden stillen Reserven. Für Privatanleger beginnt infolge der Zusammenlegung hinsichtlich der Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen keine neue private Veräußerungsfrist. Auf ausländische Investmentvermögen des Gesellschaftstyps (z.B. SICAV) finden diese Regelungen keine Anwendung. Die Fusion entfaltet beim einzelnen Anleger die steuerliche Wirkung eines Anteilsscheinverkaufs mit korrespondierendem Anteilsscheinkauf.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie

Die Zinsinformationsverordnung (ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (EU-Zinsrichtlinie) in Deutschland umgesetzt wird, soll die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebiete ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Gebiet ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Anleger, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder

Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Fonds ausschüttungen und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen können zu Zinserträgen i. S. d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jedes in- und ausländische Investmentvermögen anzugeben, ob es der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Investmentvermögen aus höchstens 15% Forderungen i. S. d. ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Investmentvermögen zu mehr als 40% (ab 1. Januar 2011 zu mehr als 25%) aus Forderungen i. S. d. ZIV besteht, ist der Veräußerungserlös zu melden.

Neue steuerliche Regelungen

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Die Neuregelungen umfassen die Einführung einer Abgeltungsteuer für Privatanleger und Änderungen bei der Besteuerung von betrieblichen Anlegern.

Die Neuregelungen sollen für Privatanleger grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 und für betriebliche Anleger ab dem 1. Januar 2008 bzw. dem 1. Januar 2009 in Kraft treten. Nachfolgend wird die neue Rechtslage – ohne Berücksichtigung potentieller Änderungen aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 – dargestellt. Aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 kann es zu Änderungen der dargestellten neuen Rechtslage noch bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2009 kommen.

Das Investmentvermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch auf

Ebene des Anlegers steuerlich erfasst. Die Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Privatvermögen halten.

Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden auf Ebene des Privatanlegers als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Investmentanteilen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in der derzeit geltenden Fassung führen, soweit Investmentanteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, sofern der Erwerb nach dem 31.12.2008 stattfand. Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Der Steuerabzug hat u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die Steuerschuld den Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben, sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Keinem Steuerabzug unterliegen ausgeschüttete Erträge eines ausländischen Investmentfonds, wenn die Anteile in einem ausländischen Depot verwahrt werden. Bei Anteilen an einem ausländischen Investmentvermögen kann ein Steuerabzug auf ausschüttungsgleiche Erträge nicht erfolgen. Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst bei Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit Abgeltungsteuer belegt.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Es können zudem Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht werden, wenn Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden sollen.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines (teil-)ausschüttenden Investmentvermögens in einem inländischen Depot (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger eines ausschüttenden oder teilausschüttenden Investmentvermögens von der inländischen depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Investmentvermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut

vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag abgezogen. Bei Anteilen an thesaurierenden Investmentvermögen kann ein Steuerabzug nicht vorgenommen werden, so dass die 25%ige Steuer auf die steuerpflichtigen Erträge grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung erhoben wird.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens unterliegen bei inländischer Depotverwahrung i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Steuerabzug unterbleibt im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Investmentvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Investmentvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Erfolgt die Rückgabe bzw. der Verkauf über eine inländische depotführende Stelle, wird ein Steuerabzug von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf den vereinnahmten Zwischengewinn vorgenommen.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme aus Kapitalvermögen abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

3. Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die vom Investmentvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Ausschüttung wird von der Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abgezogen, sofern der Anleger seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt. Der Steuerabzug unterbleibt im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Steuerabzug unterbleibt im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind final steuerfrei, wenn der Fonds die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. das Termingeschäft vor dem 1. Januar 2009 eingegangen ist und der Anleger die Fondsanteile vor dem 01.01.2009 angeschafft hat.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Anlegers

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchen-

steuer) vor. Der Steuerabzug von 25% kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, soweit der Anleger diese bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Für Investmentvermögen, bei denen die Beteiligung natürlicher Personen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen von der Sachkunde des Anlegers abhängt oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist, gelten spezielle Übergangsregelungen: Erwirbt der Anleger Anteile an einem solchen Investmentvermögen nach dem 9. November 2007, können diese auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei veräußert werden. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn aus solchen Anteilen beschränkt sich jedoch auf nicht ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Ebene des Investmentvermögens nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, oder Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens nach

dem 31. Dezember 2008 eingegangen wurden, sofern diese nachgewiesen werden.

7. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Anteile im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Anteile im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip).

Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unab-

hängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens unterliegen bei inländischer Depotverwahrung i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen und verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs auf ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

3. Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, 5% der Dividenden gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 60% versteuert (Teileinkünfteverfahren).

Bei Ausschüttung wird von der Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen, sofern der Anleger seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt. Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Für bestimmte betriebliche Anleger (u. U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Freistellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug und die anrechenbare Kapitalertragsteuer, sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 40% steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

Bei Ausschüttung wird von den Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträgen aus Stillhalterprämien und Gewinnen aus Termingeschäften ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen, sofern der Anleger seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt. Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Für bestimmte betriebliche Anleger (u.U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Freistellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Investmentvermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sog. zeitanteiler Aktiengewinn). 5% des Aktiengewinns gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern sind diese Aktiengewinne ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 60% zu versteuern.

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns als Prozentsatz des Rücknahmepreises durch die Kapitalanlagegesellschaft (Wahlrecht bei Publikumsfonds).

Sofern der Anleger seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt, wird ein Steuerabzug von 25% abgezogen. Für bestimmte betriebliche Anleger (u. U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Freistellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

7. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Steuerausländer

Die folgenden Aussagen gelten nur für Anleger, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausgeschüttenden Investmentvermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf ausgeschüttete Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Veräußerungsgewinne Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Anleger die Erstattung des Steuerabzugs im Wege eines Erstattungsverfahrens

gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 25% abgezogen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Anleger, sich vor Erwerb von Anteilen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen abzuführenden Steuerabzug ist grundsätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an, beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Die Kirchensteuer wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Macht der Kirchensteuerpflichtige keine Angaben zu seiner Religionszugehörigkeit, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung anzugeben.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentvermögens wird teilweise in den Herkunftslän-

dem Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Übt der Anleger die Veranlagungsoption aus, ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Nachweis der Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Sollten hierdurch betragsmäßige Korrekturen in der Ertragsrechnung notwendig werden, ist der Korrekturbetrag in die Bekanntmachung für das bei Zugang des Verlangens laufende Geschäftsjahr aufzunehmen. Damit trifft die Bereinigung von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Investmentvermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein.

Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i. S. d. § 17a InvStG i. V. m. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, kommt es weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung stiller Reserven. Für Privatanleger beginnt infolge der Zusammenlegung hinsichtlich der Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen keine neue private Veräußerungsfrist.

Ein ausschüttendes Investmentvermögen ist in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Invest-

mentvermögen zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich der noch „schwebenden Geschäfte“ aus noch nicht beendeten Derivatgeschäften und Finanzinnovationen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie

Die Zinsinformationsverordnung (ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt wird, soll die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebiete ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen.

Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Gebiet ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Anleger, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Fondsausschüttungen und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen können zu Zinserträgen i. S. d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jedes in- und ausländische Investmentvermögen anzugeben, ob es der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Investmentvermögen aus höchstens 15% Forderungen i. S. d. ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapi-

talanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Investmentvermögen zu mehr als 40% (ab 1. Januar 2011 zu mehr als 25%) aus Forderungen i. S. d. ZIV besteht, ist der Veräußerungserlös zu melden.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Investmentanteilen beraten zu lassen.

Darstellung der Thesaurierung (je Anteil) in EUR ISIN/WKN Zufluss am € Steuerliche Behandlung	FPM Funds Stockpicker Germany All Cap*			FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap*		
	LU0124167924 / 603328 31.12.2008			LU0207947044 / A0DN1Q 31.12.2008		
	Privatvermögen	Betriebs- vermögen Personenges./ andere Unternehmen	Betriebs- vermögen Körperschaften	Privatvermögen	Betriebs- vermögen Personenges./ andere Unternehmen	Betriebs- vermögen Körperschaften
Thesaurierung/auschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
– steuerpflichtige Zinsen und andere Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
– laufende Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren bzw. der Steuerfreistellung nach § 8b (1) KStG unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
– Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage für die ZAST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage für die KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anzurechnende ZAST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anzurechnende KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0713	0,0713	–	0,0951	0,0951
Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	–	–	0,0000	–	–	0,0000
anrechenbare bzw. fiktive ausländische Quellensteuer	0,4060	0,4060	0,4060	0,4379	0,4379	0,4379
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer einbehalten wurde bzw. als einbehalten gilt	3,9163	3,9163	3,9163	1,5603	1,5603	1,5603
fiktive ausländische Quellensteuer ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Prozentsatz für Werbungskosten gem. Halbeinkünfteverfahren	96,99%			98,62%		

* Eine steuerliche Bescheinigung nach § 5 InvStG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Frankfurt erstellt.

Darstellung der Thesaurierung (je Anteil) in EUR ISIN/WKN Zufluss am Steuerliche Behandlung	FPM Funds Stockpicker Germany Large Cap*		
	LU0232955988 / AOHGEX		
	31.12.2008		
	Privatvermögen	Betriebs- vermögen Personenges./ andere Unternehmen	Betriebs- vermögen Körperschaften
Thesaurierung/auschüttungsgleiche Erträge	1,7324	1,7324	1,7324
– steuerpflichtige Zinsen und andere Erträge	0,5348	0,5348	0,5348
– laufende Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren bzw. der Steuerfreistellung nach § 8b (1) KStG unterliegen	1,1976	1,1976	1,1976
– Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage für die ZAST	0,0000	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage für die KEST	0,0000	0,0000	0,0000
anzurechnende ZAST	0,0000	0,0000	0,0000
anzurechnende KEST	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,3686	0,3686
Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	–	–	0,0000
anrechenbare bzw. fiktive ausländische Quellensteuer	0,5648	0,5648	0,5648
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer einbehalten wurde bzw. als einbehalten gilt	3,3754	3,3754	3,3754
fiktive ausländische Quellensteuer ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
Prozentsatz für Werbungskosten gem. Halbeinkünfteverfahren	88,72%		

* Eine steuerliche Bescheinigung nach § 5 InvStG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Frankfurt erstellt.

Investmentgesellschaft

FPM Funds SICAV
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
RC B 80 070

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Doris Marx
Vorsitzende
Mitglied der Geschäftsleitung der
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Manfred Piontke
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Mitglied des Vorstandes der
FPM Frankfurt Performance Management AG,
Frankfurt am Main

Thomas Seppi (seit dem 1.5.2008)
Mitglied des Vorstandes der
FPM Frankfurt Performance Management AG,
Frankfurt am Main

Jochen Wiesbach
Geschäftsführer der DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Martin Wirth (bis zum 30.4.2008)
Mitglied des Vorstandes der
FPM Frankfurt Performance Management AG,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung

Manfred Piontke
Mitglied des Vorstandes der
FPM Frankfurt Performance Management AG,
Frankfurt am Main

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Eigenkapital per 31.12.2008: 220,5 Mio Euro

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Stephan Kunze
Vorsitzender
Geschäftsführer der DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Udo Behrenwaldt (bis zum 30.10.2008)
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der
Deutsche Asset Management
Investmentgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Ernst Wilhelm Contzen
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
der Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Klaus-Michael Vogel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
DWS Investment S.A., Luxemburg
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Jochen Wiesbach
Geschäftsführer der DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Klaus-Michael Vogel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
DWS Investment S.A., Luxemburg
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Günter Graw
Mitglied der Geschäftsleitung der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Doris Marx
Mitglied der Geschäftsleitung der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Abschlussprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Depotbank

State Street Bank Luxembourg S.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Fondsmanager

DWS Finanz-Service GmbH
Mainzer Landstraße 178-190
D-60327 Frankfurt am Main

Anlageberatung

FPM Frankfurt Performance
Management AG
Freiherr-vom-Stein-Straße 11
D-60323 Frankfurt am Main

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstelle

LUXEMBURG
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

FPM Funds SICAV

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
RC B 80 070

Tel.: +352 4 21 01-1
Fax: +352 4 21 01-9 00